



Informationen und Rechtsvorschriften zum Verlassen des Schulgeländes in der Mittagspause

Schulleiter

Stefan Engel
Jacobistraße 37
61348 Bad Homburg v. d. H.
Tel. 0 61 72 / 6 87 07 - 0
Fax 0 61 72 / 6 87 07 - 1 29

Grundsätzlich ist den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I das Verlassen des Schulgeländes der Humboldtschule untersagt. Im Einzelfall kann die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer dem Verlassen des Schulgeländes schriftlich zustimmen, wenn die Eltern dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen und aus pädagogischer Sicht nichts gegen ein Verlassen des Schulgeländes spricht. Näheres hierzu wird weiter unten geklärt.

Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen geboten scheint. Die Aufsichtspflicht der Schule entfällt mit dem Verlassen des Schulgeländes. Außerdem weisen wir darauf hin, dass für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz mehr besteht, wenn sie das Schulgelände verlassen. Ausnahme: die Schülerinnen und Schüler verlassen das Schulgelände, um sich etwas zum Essen zu holen (zum Beispiel in einem nahegelegenen Supermarkt oder sie gehen zu einem Imbiss oder Ähnliches). In diesen Fällen ist der Weg zum Supermarkt oder zum Imbiss versichert. Der Aufenthalt im Supermarkt oder Imbiss ist allerdings nicht versichert.

Das Antragsformular ist im Sekretariat der Schule oder zum Ausdrucken auf der Homepage der Schule www.humboldt.schule erhältlich. Wird der Antrag von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer genehmigt, so erhalten die Schülerinnen und Schüler durch die Klassenlehrkraft einen Aufkleber auf ihren Schülerschein, welchen sie auf Nachfrage vorzuweisen haben. Der Aufkleber auf dem Schülerschein ersetzt das in der Schulordnung genannte Mitführen der Formulare.

Schülerinnen und Schülern der Humboldtschule kann das Verlassen des Schulgeländes durch den Klassenlehrer nur genehmigt werden, wenn:

- sie bisher keine Ordnungsmaßnahme erhalten haben
- sie die Schulordnung einhalten bzw. eingehalten haben
- sie ein in der Regel gutes oder sehr gutes Sozialverhalten zeigen.

Allgemein gilt für hessische Schulen in diesem Zusammenhang die „Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler“ vom 16.01.2014

Auszug aus der relevanten Verordnung:

§ 12 AufsVO – Verlassen des Schulgeländes in den Zwischenstunden, in der Mittagspause und in Pausen

(1) Schülerinnen und Schülern, die noch nicht volljährig sind, ist das Verlassen des Schulgeländes in Pausen oder Zwischenstunden grundsätzlich nicht gestattet. Im Einzelfall kann die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer dem Verlassen des Schulgeländes durch minderjährige Schülerinnen oder Schüler schriftlich zustimmen, wenn die Eltern es unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. Die Zustimmung kann sich auch auf regelmäßig wiederkehrende Gründe zum Verlassen des Schulgeländes beziehen. Sie kann jederzeit widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen geboten erscheint und andere wichtige Gründe nicht entgegenstehen. Die Zustimmung und ihr Widerruf sind zur Schülerakte zu nehmen.



Antrag zum Verlassen des Schulgeländes in der Mittagspause

Name der Schülerin / des Schülers:

Klasse:

Name der Erziehungsberechtigten:

Straße:

Wohnort:

Telefon:

Hiermit erlaube ich, dass meine Tochter / mein Sohn das Schulgrundstück in der Mittagspause verlassen darf.

Begründung (verpflichtende Angabe):

Die entsprechenden Rechtsvorschriften aus der „Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler“ vom 16.01.2014 habe ich auf dem Blatt „Informationen und Rechtsvorschriften zum Verlassen des Schulgeländes“ zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum und Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Genehmigt durch die Klassenleitung:

Ort, Datum und Unterschrift der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers

Original für die Erziehungsberechtigten Kopie für die Schülerakte